

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 21/69
.....

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Juni 1970

RegHauptsekretär

als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. April 1970 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 14. November 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergericht-
liche Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt ein Sterbegeld aus der knappschaftlichen Krankenversicherung seines am 9. September 1916 geborenen und am 24. September 1962 verstorbenen Bruders Heinrich L.....

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1959 hatte die Beklagte einen am 12. Mai 1959 gestellten Antrag des Heinrich I..... auf Rentengewährung abgelehnt, weil dieser weder berufs- unfähig noch vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 1961 wurde der ablehnende Bescheid dahingehend abgeändert, daß das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 28. April 1960 bis zum 17. April 1961 anerkannt wurde. Der Widerspruchsbescheid wurde Heinrich L..... am 1. Juni 1961 ausgehändigt. Bei diesem war es wegen chronischen Alkoholmißbrauchs zu einem Korsakow'schen Syndrom und einer Polyneuritis (Hirnatrophie) gekommen. In einem Gutachten vom 17. April 1961 hatte der Gutachter festgestellt, Heinrich L..... scheine nicht wieder rückfällig geworden zu sein, und daher sei die erhoffte Besserung eingetreten. Er könne wieder einfache mechanische Verrichtungen aufnehmen. Mit Bescheid (Ausführungsbescheid) vom 11. Januar 1962 gewährte die Beklagte ihm dann für die Zeit vom 28. Oktober 1960 bis zum 30. April 1961 Rente auf Zeit wegen Erwerbsunfähigkeit. Gegen diesen Bescheid legte er am 30. Januar 1962 (Schreiben vom 29.1.1962) Widerspruch mit der Begründung ein, er sei auch über den 30. April 1961 hinaus erwerbsunfähig gewesen und sei es immer noch. Bis zum 27. Juni 1961 sei er im evangelischen Krankenhaus und im September/Okttober im Knappschaftskrankenhaus Bottrop stationär behandelt worden. Das Schreiben vom 29. Januar 1962 wurde als Klage gegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Widerspruchsbescheid vom 15. April 1961 angesehen. Aus einem Sitzungsprotokoll des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 27. Juli 1962 ergibt sich, daß der Kläger in Begleitung seiner Mutter, auf zwei Boten gestützt, zum Termin erschien, einen völlig erschöpften Eindruck machte und einfache Fragen nicht beantworten konnte. Zu einem weiteren Termin in dieser Sache erschienen am 5. Dezember 1963 statt des inzwischen am 14. September 1962 verstorbenen Heinrich L. und dessen inzwischen ebenfalls verstorbener Mutter der Kläger dieses Verfahrens als Miterbe nach seiner Mutter und die Witwe des Verstorbenen. In dem Sitzungsprotokoll vom 5. Dezember 1963 heißt es abschließend:

Im übrigen erkennt der Vertreter der Beklagten an, daß bei dem Verstorbenen Heinrich L. in der Zeit über den 30. April 1961 hinaus bis zu seinem Ableben im Dezember 1962 (richtig muß es September 1962 heißen) ein Zustand von Erwerbsunfähigkeit im Sinne von §§ 47 RKG, 1247 RVO vorgelegen hat und verpflichtet sich, die Gesamtleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Erben zu zahlen. Die Klägerin erklärt zugleich für ihr Kind Bernhard, der Kläger Karl L. zugleich für die Erbengemeinschaft L. "Wir nehmen dieses Anerkenntnis an und die Klage zurück." Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, daß die Auszahlung der aus dem Anerkenntnis fällig werdenden Beträge durch die Beklagte erfolgen wird.

Mit Bescheid vom 3. März 1965 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers, ihm das Sterbegeld anlässlich des Todes seines Bruders aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (knKVdR) auszuzahlen, ab. Sie erkannte an, daß der Kläger Bestattungskosten in Höhe von 596,50 DM gezahlt habe und daher Besorger der Bestattung i.S. des § 203 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei, jedoch sei sein verstorbener

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bruder nicht in der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung versichert gewesen. In dem nach dem Tode erteilten Rentenbescheid sei lediglich der Rentenanspruch für einen Zeitraum anerkannt worden, dessen Beginn und Ende in der Vergangenheit liege. Durch einen solchen Rentenbescheid würde aber keine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung begründet. Für die Zeit vom Tage der Beantragung einer Rentenleistung bis zum Beginn der Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung könnten einem Rentenansprechsteller aufgrund des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 22. August 1942 nur im Wege des sach- und pflichtgemäßen Ermessens Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gewährt werden, wenn der Rentenanspruch nach den Umständen des Einzelfalles als begründet erscheine. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung auf dieser Grundlage gegeben seien, komme es auf die Verhältnisse an, die zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem auf Antrag die entsprechende Kassenleistung zu gewähren gewesen wäre. Am Todestag des Bruders des Klägers, am 14. September 1962, sei aber der erhobene Rentenanspruch nach den gesamten Umständen nicht begründet erschienen. Damit sei eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach dem Erlass des RAM vom 22. August 1942 nicht erfüllt gewesen.

Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. August 1965 zurückgewiesen. Auf die dagegen erhobene Klage hat das SG Gelsenkirchen mit Urteil vom 13. Mai 1966 den Bescheid vom 3. März 1965 idF des Widerspruchsbescheids vom 9. August 1965 aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung des Sterbegeldes verurteilt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14. November 1968 zurückgewiesen. Das LSG ist der Ansicht, die Beklagte sei aufgrund des



- 5 -

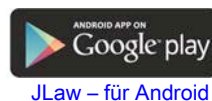
Erlasses des RAM vom 22. August 1942 (AN 1942, 476) verpflichtet, dem Kläger das Sterbegeld zu gewähren. Durch diesen Erlass sei die Beklagte ermächtigt worden, Leistungen der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereits vor der Bescheiderteilung zu gewähren, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Rentenanspruch begründet erscheine. Die Beklagte mache von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch, wenn sie die begehrte Leistung aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung verweigere. Der Rentenanspruch habe als begründet erscheinend angesehen werden müssen. Hätte Heinrich L. im Januar 1962 statt Klage vor dem SG zu erheben mit der Behauptung einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes einen neuen Rentenanspruch beim Knappschaftsältesten gestellt, dann hätte ihm der vorläufige Krankenversicherungsschutz nicht versagt werden dürfen. In der Klageerhebung vom 30. Januar 1962 sei aber hilfsweise ein Antrag auf Rentengewährung zu sehen. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß sie Heinrich L. als erwerbsfähig angesehen habe, denn spätestens nach dem Erörterungstermin vom 27. Juli 1962 hätte sie den veränderten Gesundheitszustand erkennen müssen. Der Grundsatz, ihre Versicherten bei gleichen Voraussetzungen auch gleich zu behandeln, zwingt die Beklagte, von einem vorläufigen Versicherungsschutz zur Zeit des Todes am 14. September 1962 auszugehen. Das entspreche auch der weiteren Entwicklung, die in einer nachträglichen Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit durch die Beklagte in der Zeit über den 30. April 1961 hinaus bis zum Tode gipfele. Das SG habe auch sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Verwaltung gesetzt, als es die Beklagte zur Zahlung des Sterbegeldes verurteilt habe. Nach Prüfung der Sachlage sei allein diese eine fehlerfreie Entscheidung möglich. Jede andere Entscheidung hätte notwendig eine Ermessenswidrigkeit i.S. des § 54 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



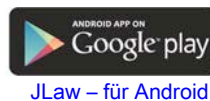
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

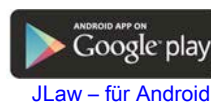
Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedeutet. Deshalb habe das erstinstanzliche Gericht ausnahmsweise nach Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsakte eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Sterbegeldes aussprechen können. Dem Kläger stehe auch das Sterbegeld in voller Höhe zu, denn die von ihm bezahlten Bestattungskosten in Höhe von 596,50 DM seien höher als das zu zahlende Bestattungsgeld von 500,- DM. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der von der Beklagten eingelegten Revision macht diese geltend, eine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (knKVdR) beginne grundsätzlich erst mit dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhalte. Eine rückwirkende Rentenbewilligung habe daher keine rückwirkende Mitgliedschaft in der knKVdR zur Folge. Der Rentenbeginn habe für den Beginn der Mitgliedschaft nur Bedeutung, wenn der Rentner den Rentenbescheid schon vor Beginn der Rente erhalte. In diesen Fällen beginne die Mitgliedschaft in der knKVdR erst mit dem Rentenbeginn. Die Mitgliedschaft in der knKVdR ende grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente ausgezahlt werde. Dadurch, daß der Entziehungsbescheid auf einen Rechtsbehelf des Rentners aufgehoben oder durch die Nachbewilligung der Rente gegenstandslos werde, trete die erloschene knKVdR nicht rückwirkend wieder in Kraft. Für die Zeit von der Stellung eines Rentenantrages bis zum Erhalt des Rentenbescheids könne zwar nach dem Erlaß des RAM vom 22. August 1942 verfahren werden. Bei der auf dieser Grundlage möglichen Leistungsgewährung vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der knKVdR handle es sich aber um eine solche, die in das sach- und pflichtgemäße Ermessen der Knappschaft gestellt sei. Zwecks gleichmäßiger Ausübung des Ermessens seien die Dienststellen der Beklagten angewiesen worden, Leistungen nach dem Erlaß vom 22. August 1942 nur zu gewähren, wenn



- a) sie für die Feststellung und Zahlung der beantragten Rente zuständig seien,
- b) der Rentenanspruch den Umständen des Einzelfalles nach begründet erscheine und
- c) der Rentehbewerber nicht anderweitig gegen Krankheit versichert sei.

Hinsichtlich des Eintritts eines medizinischen Versicherungsfalles werde die Leistungsgewährung nur davon abhängig gemacht, daß eine Rente beantragt werde und die für die beantragte Rentenleistung erforderliche Zeit erfüllt sei oder als erfüllt gelte. Dieser Handhabung liege die widerlegbare Vermutung zugrunde, daß der medizinische Versicherungsfall bereits eingetreten sei. Eine Leistungsgewährung werde jedoch in jedem Falle als unzulässig angesehen, wenn gewichtige und erkennbare Gründe den Eintritt des Versicherungsfalles als unwahrscheinlich erscheinen ließen. Nach einer förmlichen Ablehnung eines Rentenanspruches könne nicht mehr davon gesprochen werden, daß ein den Umständen nach begründeter Rentenanspruch vorliege. Von diesem Zeitpunkt an sei deshalb eine Leistungsgewährung nach dem RAM-Erlaß vom 22.8.1942 nicht mehr möglich, und zwar auch dann nicht, wenn gegen den ablehnenden Verwaltungsbescheid Widerspruch erhoben worden sei. Für die Zeit von der Ablehnung des Rentenanspruches bis zur Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsbescheides werde die Leistungsgewährung der knKVdR nicht nachträglich in Kraft gesetzt, wenn es im weiteren Verfahren zu einer Aufhebung komme. Es treffe auch nicht zu, daß dem Heinrich L. der vorläufige Krankenversicherungsschutz nicht hätte versagt werden dürfen, wenn er im Januar 1962, statt Klage vor dem SG zu erheben, mit der Behauptung, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, beim Knappschaftsältesten einen neuen Rentenanspruch gestellt hätte. Einem solchen Antrag hätte zu diesem Zeitpunkt der - bindende - Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 1961 und § 1635 RVO entgegengestanden. Von einem den Umständen nach begründe-



ten Rentenantrag hätte nicht ausgegangen werden dürfen, weil bereits ein ärztliches Gutachten vorhanden gewesen sei, in welchem der Eintritt des Versicherungsfalles verneint worden sei. Dieses Gutachten habe zur Erteilung eines Ablehnungsbescheides für die Zeit nach dem 30. April 1961 geführt, so daß die übliche Fiktion eines begründet erscheinenden Rentenantrages so lange habe als widerlegt angesehen werden müssen, bis gegenteilige ärztliche Gutachten vorlagen bzw. der ablehnende Bescheid aufgehoben worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 13. Mai 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

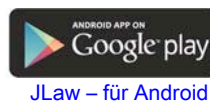
Sterbegeld als Gegenstand der Krankenversicherung kann dem Kläger nur gewährt werden, wenn sein Bruder Heinrich entweder in der knKVdR versichert war oder wenn die Beklagte auf Grund einer - sinngemäßen - Anwendung des Erlasses des RAM vom 22. August 1942 verpflichtet ist, das Sterbegeld zu zahlen.

Für den Beginn und das Ende einer in Betracht kommenden knKVdR des Heinrich L. sind die Vorschriften der §§ 165 Abs. 1 Nr. 3, 315 a und 312 Abs. 2 RVO nicht anwendbar, weil diese Vorschriften erst durch das Gesetz über die

Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl I S. 500) in die RVO eingefügt worden sind und dieses Gesetz in seinem Art. 2 § 12 ausdrücklich bestimmt, daß es für die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung nicht gilt.

Hinsichtlich Beginn und Ende einer in Betracht kommenden knKVdR des Heinrich L. gelten die §§ 2 und 3 der Verordnung (VO) vom 4. November 1941 über die Krankenversicherung der Rentner (RGBl I S. 689); denn diese Bestimmungen gelten nach § 2 Abs. 1 der VO über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (BGBl I S. 409) für die Durchführung der knKVdR entsprechend. Nach diesen Vorschriften beginnt die Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner mit dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhält, frühestens jedoch mit dem Tage des Rentenbeginns und endet mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente ausgezahlt wird.

Der Versicherte hat den Bescheid, durch den ihm die Rente gewährt wurde, am 1. Juni 1961 erhalten. Er wäre an sich also zu diesem Zeitpunkt Mitglied der knKVdR geworden. Dem stand aber entgegen, daß ihm die Rente nur für eine in diesem Zeitpunkt bereits abgelaufene Zeit gewährt worden war. Allerdings ist diese Rente auf ein gegen diesen Bescheid gerichtetes Verfahren nach dem Tode des Versicherten durch Anerkennung der Beklagten gegenüber seinen Rechtsnachfolgern rückwirkend über den Zeitpunkt der ursprünglichen Rentengewährungszeit hinaus bis zum Tode des Versicherten weitergewährt worden. Es fragt sich, ob damit die Mitgliedschaft rückwirkend mit dem 1. Juni 1961 begonnen hat. Das Reichsversicherungsamt hat dies in einem Fall der Rentenentziehung verneint (Entscheidung Nr. 5575 vom 14. Juli 1944 – AN 1944 S. II, 268 –). Es fragt sich allerdings, ob dieser Auffassung gefolgt werden kann, weil in solchen Fällen die Rente rückwirkend so weitergewährt wird, als ob sie von Anfang an weitergelaufen wäre. Im vorliegenden Fall kann dies aber dahin-



stehen, denn es kommt hinzu, daß Heinrich L. faktisch keinesfalls mehr Mitglied der knKVdR geworden sein kann, weil die rückwirkende Anerkennung seines Rentenanspruchs erst nach seinem Tode erfolgt ist. Es fragt sich aber, ob die Beklagte nicht nach dem "Erlaß des RAM vom 22. August 1942 über den Beginn der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung" zur Zahlung des Sterbegeldes verpflichtet ist. Nach diesem Erlaß kann die Beklagte Leistungen der knKVdR ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereits vor Erteilung eines Rentenbescheides – also ohne das Bestehen einer Versicherung in der knKVdR – gewähren, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Rentenanspruch begründet erscheint. Diese Regelung soll Härten mindern, die sich daraus ergeben, daß die knKVdR erst mit dem Tage beginnt, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhält. Diese Vorschrift paßt nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall. Einmal handelt es sich hier nicht um eine Leistung an den Versicherten, die ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn sie während der Krankheit erbracht wird, sondern um eine Leistung, die erst nach dem Tode des Versicherten fällig wird und die ihren Zweck auch dann noch erfüllen kann, wenn sie erst längere Zeit nach dem Tode des Versicherten erbracht wird. Zum anderen ist über die Gewährung dieser Leistung nicht vor der Bescheiderteilung über den Rentenanspruch entschieden worden, sondern erst nach diesem Zeitpunkt. Doch ist diese Vorschrift auf diesen Fall entsprechend anzuwenden, weil die Interessenlage eine ähnliche ist. Jedenfalls gilt dies, wenn ein Verfahren auf Gewährung einer Rente aus der Rentenversicherung beim Tode des Versicherten anhängig war.

Bei sinngemäßer Anwendung dieses Erlasses steht dem Kläger der Anspruch auf Sterbegeld zu. Die Beklagte ist für die Feststellung und Zahlung des Sterbegeldes zuständig, und der Verstorbene war nicht anderweitig gegen Krankheit ver-



sichert. Das hat das LSG zu Recht angenommen; die Beklagte hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Prüfung, ob der Rentenanspruch nach den Umständen des Einzelfalles begründet erscheint, kann bei einem Antrag auf Sterbegeld in sinngemäßer Auslegung dieses Erlasses nur von den Umständen nach dem Tode des Versicherten, und zwar nach den zur Zeit der Entscheidung über den Sterbegeldanspruch maßgebenden Umständen ausgegangen werden, da eine Anerkennung dieses Anspruchs selbst zu diesem Zeitpunkt noch ihren Zweck, die entstandenen Beerdigungskosten zu erstatten, erfüllen kann. Zu diesem Zeitpunkt aber, d.h. am 3. März 1965, mußte der Beklagten der Rentenanspruch begründet erscheinen, da sie diesen am 5. Dezember 1963 sogar schon anerkannt hatte. Der Umstand, daß die Entscheidung über den Sterbegeldanspruch erst nach der Anerkennung des Rentenanspruchs getroffen worden ist, kann an diesem Ergebnis nichts ändern, weil auch noch zu diesem Zeitpunkt der Zweck des Sterbegeldes durch seine Gewährung erfüllt werden konnte.

Da nur die Gewährung des Sterbegeldes dem Zweck der Ermächtigung im Erlaß des RAM vom 22. August 1942 entspricht, konnte das SG die Beklagte auch ausnahmsweise zur Zahlung des Sterbegeldes verurteilen, obwohl es sich um eine Ermessensleistung handelt.

Die Revision der Beklagten war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2
i.V.m. §§ 153 und 164 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)